

Aus ökologischen Erwägungen ist seit 1.1.2016 bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem **CO²-Emissionswert von 0 g/km** (insbesondere sogenannte Elektrofahrzeuge, aber auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge) ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen **Voraussetzungen möglich**. Die Luxustangente bleibt jedoch unberührt. Soweit daher die betreffenden Kfz-Aufwendungen ertragsteuerlich nicht abzugsfähig sind, unterliegt der nicht abzugsfähige Teil der Eigenverbrauchsbesteuerung:

Pkw-Anschaffungskosten brutto	Vorsteuerabzug	Eigenverbrauch
bis € 40.000,00	100 %	keiner
€ 40.000,00 bis € 80.000,00	100 %	nicht abzugsfähiger Teil
mehr als € 80.000,00	0 %	keiner

Beachten Sie, dass es sich bei der Luxustangente bei Pkws von € 40.000,00 um einen Bruttobetrag handelt.

Beispiel:

Elektroauto (Tesla) wird 2016 gekauft. Die Anschaffungskosten betragen € 44.000,00 brutto. Für die Anschaffung wurde ein (unechter) Zuschuss von € 5.000,00 gewährt.

Der Unternehmer kann den vollen Vorsteuerabzug geltend machen, muss jedoch den Betrag von € 4.000,00 der Eigenverbrauchsbesteuerung unterziehen. Die Eigenverbrauchsbesteuerung hat im Jahr der Anschaffung zu erfolgen. Der Zuschuss hat keinen Einfluss auf die Behandlung, auch wenn für den Zuschuss die Umsatzsteuer geschuldet wird.